

Eine Solidaritätskasse im Gewerkschaftsbund

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **17 (1925)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352150>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unter diesen Umständen sehen wir uns gezwungen, die moralische und finanzielle Hilfe der internationalen gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in Anspruch zu nehmen.

Wir richten deshalb auch die dringende Aufforderung an die Leitung des Internationalen Gewerkschaftsbundes, an sämtliche angeschlossenen Landeszentralen einen Appell zu richten und sie zu ersuchen, uns zu Hilfe zu kommen und uns auf dem schnellsten Wege die grösstmögliche finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen. Wir können versichern, dass die dänischen Arbeiter in der Zukunft wie bisher bereit sein werden, gegenüber den Arbeitern anderer Länder diese Hilfe bei gegebener Gelegenheit zu vergelten.

Wir erinnern Sie daran, dass «schnelle Hilfe doppelte Hilfe» ist und bitten Sie, dieses Ersuchen mit der Empfehlung des Bureaus an sämtliche angeschlossenen Landeszentralen weiterzugeben.

Mit kameradschaftlichen Grüßen,
gez. Karl F. Madsen. gez. Hans Jacobsen.

Ist es notwendig, diesen Worten noch etwas beizufügen? Wir glauben nein. Wenn je einmal eine internationale Sammlung veranstaltet wurde, standen unsere dänischen Brüder mit an der Spitze. Vergelten wir diese Solidarität durch tatkräftige Unterstützung der dänischen Gewerkschaften in ihrem grossen Kampf!

Wir fordern die Zentralvorstände der Verbände, die Sektionen der Verbände und alle Gruppen, die guten Willens sind zu helfen, auf, ihre Beiträge an unsere Kasse Postcheck III 1366 einzubezahlen. *Gleichzeitig fordern wir die Verbände und Kartelle auf, unsere Solidaritätsmarken unverzüglich in Umlauf zu setzen.*

Bundeskomitee des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.



Eine Solidaritätskasse im Gewerkschaftsbund.

Die gegenseitige Unterstützung bei Streiks ist ein Problem, das oft zu lösen versucht, aber bisher nicht gelöst wurde. Wir wollen uns sogar eingestehen, dass es ganz befriedigend überhaupt nicht zu lösen ist, weil die Anforderungen unter Umständen riesenhafte Ausmasse erlangen können. Es wird sich also immer nur um eine relative Lösung handeln können.

Früher hatte der Gewerkschaftsbund seine Reservekasse. Sie war gewöhnlich leer, wenn sie gefüllt sein sollte. An Stelle der Reservekasse traten die Kassen der erstarkenden Zentralverbände, die den zentralen Gewerkschaftsbund in eine föderative Organisation mit einem besondern Aufgabenkreis umwandelten. Die Führung der Bewegungen, die Aeufnung der Kassen wurden Sache der Verbände. Die Sozial- und Wirtschaftspolitik und die andern allen gemeinsamen Angelegenheiten wurden dem Bunde zugewiesen. Das hinderte allerdings nicht, dass der Bund auch weiterhin um Hilfe angegangen wurde, wenn sich eine Organisation in finanzieller Bedrängnis befand, insbesondere also bei grössern Streiks. Es wurde in verschiedener Weise geholfen: durch Darlehen bei den Verbänden, Sammlung von Geldern durch Sammellisten, Bewilligung von Beiträgen aus den Kassen der Verbände und Sektionen, Vertrieb von Marken. Alle diese Unterstützungsarten mit Ausnahme der ersten leiden an dem Mangel, dass sie gewöhnlich zu spät kommen. Die Umstände bringen es mit sich, dass dann, wenn das Geld zur Stelle sein sollte, erst mit der Sammeltätigkeit begonnen werden

kann. Andererseits ist es klar, dass es in erster Linie die kleinen und die schlechtfundierten Verbände sind, die an die Solidarität zu appellieren gezwungen sind. Sehr leicht kann es sogar dazu kommen, dass eine Organisation im Vertrauen auf die Solidarität der übrigen Verbände keine besondern Anstrengungen macht, um ihre Finanzen zu stärken und seine Bewegungen selber zu finanzieren, wie es die Statuten des Gewerkschaftsbundes verlangen.

Gerade dieser Umstand ist es nun, der die grössern Verbände gegenüber der Errichtung einer Solidaritätskasse misstrauisch macht. Sie sagen, wir sind diejenigen, die immer nur zahlen sollen, ohne selber je in die Lage zu kommen, die Solidarität der andern in Anspruch nehmen zu können, weil die Mittel, die von diesen aufgebracht werden können, nicht zählen. Diese Argumentation hat unter den Verhältnissen, wie sie heute sind, viel für sich. Wenn aber jeder ernsthafte Versuch nach einer Aenderung des bisher üblichen Unterstützungssystems abgelehnt wird, hat man kein Recht mehr, sich über die unleidlichen Verhältnisse zu beklagen.

Der Kongress von Lausanne hat einstimmig beschlossen, das Bundeskomitee sei zu beauftragen, zu prüfen und Vorschläge dafür zu machen, wie eine Solidaritätskasse geschaffen werden könnte. Diesem Auftrag sind wir in Anlehnung an die Bestimmungen über den Kampffonds vom Jahre 1923 nachgekommen, und zwar denken wir an die Errichtung einer Kasse, die eigens als Solidaritätskasse gesondert von der Bundeskasse geführt wird und die den gesamten Geldverkehr aufnimmt, der aus Artikel 16 der Statuten resultiert. Wir sind dabei nicht der Meinung, dass auf die Erhaltung eines eisernen Bestandes in dieser Kasse Gewicht zu legen sei, möchten vielmehr den Grundsatz aufstellen, dass alle Geld- resp. Unterstützungsbeträge zurückzuerstatten sind, es sei denn, der Ausschuss beschliesse mit Vierfünftelmehrheit anders. Ferner muss der unterstützte Verband selber Extrabeiträge erheben. Sodann darf er aus der Solidaritätskasse nicht mehr erhalten, als wie er selber aus eigenen Mitteln für die Bewegung aufbringt. Durch diese Einschränkungen glauben wir, nach und nach die Ansammlung eines Fonds von beträchtlicher Höhe zu erreichen, der uns erlaubt, im Falle der Not auch grössern Verbänden wirksam unter die Arme zu greifen.

Was die Speisung des Fonds betrifft, so denken wir einmal an die Ergebnisse aus dem Verkauf der Solidaritätsmarken, die sich permanent im Umlauf befinden und durch die Verbände und durch die Kartelle vertrieben werden sollen. Diese Marken hätten auch an Stelle der bisher üblichen Sammellisten zu treten, die sich als unpraktisch und schwerfällig erwiesen haben. Die Solidaritätsmarken sollen auch bei den Unorganisierten zirkulieren, und es sollen diese dadurch wenigstens in geringem Masse zur Leistung von Geldopfern herangezogen werden. Ferner wird die Solidaritätskasse gespiesen aus Geldern, die à fonds perdu von Verbänden, Sektionen und andern Verbindungen gegeben werden.

Es hängt also im einzelnen von der Sammeltätigkeit ab, ob der Fonds rasch anwächst.

Was nun die Bezugsberechtigung aus dem Fonds betrifft, sollen hierüber klare Bestimmungen aufgestellt werden. Es muss verhindert werden, dass der eine nur bezahlt und der andere nur bezieht. So gilt als erste Bedingung für die Bezugsberechtigung, dass die ansuchende Organisation den Fonds in der vorgeschlagenen Weise selber gespiesen hat, d. h. der Verband, der nicht einen festgesetzten Minimalbetrag pro Jahr in die Kasse einbezahlt hat, kann auch nichts verlangen.

Die Kasse kann nach den Bestimmungen der Statuten des Bundes nicht obligatorisch erklärt werden; dagegen sollen in Zukunft alle Beträge, die für Streiks und Aussperrungen aufgewendet werden, einzig durch diese Kasse gehen. Ist ein Verband nun der Meinung, er brauche die Kasse nicht, er wolle aber gleichwohl wie bisher seine Solidaritätspflicht erfüllen, so steht es ihm frei, nach Gutdünken die Kasse von Fall zu Fall zu speisen. Er kann auch, unbeschadet seiner eigenen Leistung, die Solidaritätsmarken unter seinen Mitgliedern zirkulieren lassen.

Es ist behauptet worden, die Errichtung der Solidaritätskasse scheine ein kommunistisches Manöver zu sein. Wer die vorstehenden Darlegungen vorurteilslos würdigt und den Entwurf für die Kasse, wie er aus den Verhandlungen des Kleinen Ausschusses und des Bundeskomitees hervorgegangen ist, aufmerksam prüft, wird zugestehen müssen, dass es sich um einen ernsthaften Versuch handelt, aus den bisherigen chaotischen Zuständen herauszukommen.

Wir sind der Meinung, dass die Unterstützung von Streiks und Aussperrungen Sache der Verbände ist und sein muss. Es gibt aber Fälle — die ganze gewerkschaftliche Vergangenheit beweist es —, in denen die Gesamtheit eingreifen muss, um eine Aktion kräftig durchzuführen. Dabei muss es aber das Bestreben der Verbände sein, zu ihrer eigenen Stärkung die grössten Opfer zu bringen und nicht zu vergessen, dass man die Solidarität der andern im Notfall wohl beanspruchen, dass diese Solidarität aber keine einseitige sein darf, sondern dass sie auf Gegenseitigkeit beruhen muss.

Die Leistungen, die von den Verbänden für die Solidaritätskasse verlangt werden, sind als mässig zu be-

zeichnen. Wir rechnen damit, dass pro Mitglied und Jahr ein Betrag von Fr. 1.— als normale Leistung gelten könnte, wobei von diesem Franken noch 25 Cts. in die Verbandskasse zurückfliessen würden. Gutsituierten Verbänden ist es natürlich unbenommen, den Betrag beliebig zu erhöhen. Um einen Massstab dafür zu haben, wie die Belastung der Verbände sich gestaltet, geben wir hier eine Uebersicht über die Leistungen der Verbände für Streiks in andern Organisationen in den letzten zehn Jahren. Man wird nicht behaupten können, dass die Belastung zu stark gewesen wäre. In den meisten Fällen kommen wir noch nicht einmal auf 50 Rp. pro Jahr. Dabei war es eigentlich nur die Bauarbeiterbewegung von 1920, die ins Gewicht fällt.

Neben diesen Unterstützungen sind selbstverständlich auch Darlehen gewährt worden, die aber wieder prompt zurückbezahlt wurden.

In diesen Beträgen sind auch nicht inbegriffen die Erträge für Sammlungen anderer Art, wie für die Arbeitslosen durch den Föderativverband, die allein etwa Fr. 200,000 ergab, die Sammlungen für die Hungernden in Russland, Oesterreich und Deutschland, die für Initiative und Referendum bsw. Wir haben alle diese Beträge hier weggelassen, weil sie mit der Solidaritätskasse nichts zu tun haben.

Wir hoffen, dass wenn der Ausschuss sich mit dem Vorschlag des Bundeskomitees zu befassen haben wird, eine sachliche Prüfung nicht verfehlen wird, die dem Projekt in einigen Kreisen entgegenstehenden Bedenken zu zerstreuen und dass es doch gelingen wird, an Stelle des heute unbefriedigenden Zustandes eine zweckmässige Lösung durchzubringen.

Leistungen der Verbände an Streiks

durch die Vermittlung des Gewerkschaftsbundes

	Leder- arbeiter Bern 1914	Leberberg 1914	Lugano 1918	Bauarbeiter 1919 1920		Holz- arbeiter 1922—1923	Schneider 1924	Total	Durch- schnittl. Mitglieder- zahl 1914—1924	Pro Mitglied geleistet	Pro Mitglied bezogen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Bau- und Holzarbeiter . . .	55	1,966	—	—	79,931	—	9,024	90,976	15,335	5 85	44.70
Bekleidungs- und Lederarb.	135	183	—	—	24,630	—	—	24,948	4,975	5.—	13.45
Buchbinder	141	37	—	—	5,908	120	820	7,025	1,300	5.40	—
Eisenbahner	50	1,909	550	700	66,399	11,019	6,180	86,807	29,000	13.—	—
V. H. T. L.	125	1,358	—	500	49,911	2,332	3,470	57,696	12,070	4.80	—
Hutarbeiter	51	50	—	—	730	30	95	956	280	3.40	—
Lithographen	100	626	—	—	4,309	145	500	5,680	985	5.70	—
Metall- und Uhrenarbeiter .	982	2,277	500	500	228,615	402	6,921	240,197	52,176	4.60	0.26
Oeffentliche Dienste . . .	100	650	100	2000	89,594	21,188	18,548	132,180	6,960	19.—	—
Papier- u. graph. Hilfsarb.	187	125	50	—	5,831	305	380	6,878	2,008	3.40	—
Postangestellte	—	—	—	—	—	1,686	1,050	2,736	7,344	20.37	—
Stickereipersonal	—	—	—	—	—	412	400	812	1,700	20.48	—
Telegraphenangestellte . .	—	—	—	—	—	205	150	355	400	20.90	—
Telephon- u. Telegraphenarb.	—	—	—	—	5,853	295	265	6,413	1,560	4.10	—
Textil-Fabrikarbeiter . . .	55	449	—	—	42,720	1,238	5,745	50,206	12,340	4.—	—
Heimarbeiter	—	—	—	—	680	—	—	680	3,191	0.21	—
Typographen	443	1,179	—	—	18,630	1,341	1,230	22,822	4,845	4.70	—
Zahntechniker	—	—	—	—	400	—	130	530	292	1.80	—
Andere	—	2,908	—	—	12,283	4,974	9,638	29,802	—	—	—
	2424	13,716	1200	3700	636,424	45,689	64,546	767,699	—	—	—

¹ Die Gesamtzahl kommt erst seit 1920 in Betracht. ² Erst nach 1920 eingetreten.